

Niederhuber & Partner | 1030 Wien, Reisnerstraße 53, T +43 1 513 21 24-0, office@nhp.eu | 8020 Graz, Metahofgasse 16, T +43 316 207 383, graz@nhp.eu  
 Rechtsanwälte GmbH | 5020 Salzburg, Wilhelm-Spazier-Straße 2a, T +43 662 90 92 33-0, salzburg@nhp.eu | FN 283104 f, HG Wien | www.nhp.eu

[f nhplaw](#) [i nhprechtsanwaelte](#) [v 3MinutenUmweltrecht](#) [t WillkommenUmweltrecht](#) [l NHP Rechtsanwälte](#) [s 3MinutenUmweltrecht](#)

## Schiene statt Straße: Bahnzwang für Abfälle bestätigt

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 6.10.2025, **G 216/2024-12**, den „Bahnzwang“ für bestimmte Abfalltransporte als verfassungskonform bestätigt.

Neun Unternehmen der Abfallwirtschaft hatten die Regelung angefochten, wonach Abfalltransporte über 10 t ab bestimmten Distanzen (derzeit über 200 km, ab 2026 über 100 km) per Bahn oder mit anderen „gleichwertigen“ Verkehrsmitteln durchzuführen sind. Sie rügten ua massive Eingriffe in die Erwerbsfreiheit und Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Der VfGH folgte dem nicht. Klimaschutz stelle ein gewichtiges öffentliches Interesse dar und auch eine „geringe“ jährliche CO2-Einsparung von 0,12 % der Güterverkehrs-emissionen sei signifikant und im Sinne der „Bündel an Maßnahmen“-Theorie dazu geeignet zur Erreichung der Klimaziele beizutragen. Die gesetzlichen Ausnahmen (fehlende Bahnkapazitäten, unverhältnismäßige Vor-/Nachlaufstrecken) sowie Alternativen wie E-LKW berücksichtigen die wirtschaftlichen Interessen ausreichend.

Es bleibt also dabei: Unternehmen müssen ihre Logistikkonzepte auf Bahntransport oder schadstoffarme Alternativen ausrichten. Die Plattform aufschiene.gv.at bildet und bleibt zentrales Nachweisinstrument.

**Christina Riemer, Graz**



### Weihnachtswunder

Das Jahr neigt sich zu Ende, die Weihnachtsbeleuchtung hängt und auch in den Büros dieses Landes brennen die Lichter länger als sonst – schließlich müssen ja noch sämtliche Projekte abgeschlossen werden, als gäbe es kein 2026 mehr. Die weniger besinnlichen Arbeitstage vor Weihnachten gehören zum Dezember wie Punsch und Vanillekipferl. Aber manchmal hat eine gewisse Torschlußpanik auch ihr Gutes. Etwa dann, wenn sie hilft, ein seit über fünf Jahren hängendes, für den Wirtschaftsstandort aber essentielles Gesetz endlich über die Ziellinie zu tragen. So geschehen beim Elektrizitätswirtschaftsgesetz, das am 11. Dezember um kurz vor 23 Uhr im Nationalrat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen wurde – ein kleines Weihnachtswunder. Die Alternativbezeichnung als „Billigstromgesetz“ wird dem Rechtsakt nicht gerecht: Tatsächlich handelt es sich um einen umfassenden Umbau des österreichischen Strommarktes, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die Stärkung der Netze und die Flexibilisierung des Verbrauches gelegt wurde. Energie ist ein wertvolles Gut und die Versorgung 24/7 keine Selbstverständlichkeit. Die Kosten für die Lichterketten und Bürolampen werden runtergehen, für begünstigte Haushalte schneller, für andere wird es noch ein wenig dauern. Die rechtliche Basis ist jedenfalls gelegt! Wir widmen uns den Inhalten des EIWG in einem eigenen Sondernewsletter. Dass es auch abgesehen vom EIWG das eine oder andere energie- und umweltrechtliche Highlight gegeben hat, zeigt diese Ausgabe des NHP News Alert. Viel Spaß beim Lesen!

**Ihr NHP-Redaktionsteam**

**DER ÖSTERREICHISCHE VIDEOBLOG  
ZUM UMWELTRECHT AUF YOUTUBE!**

**3MinutenUmweltrecht**



**AKTUELLES VIDEO:**  
Kann bzw. muss die Baubehörde Hochwasserschutzmaßnahmen vorschreiben? Teil 1 - Bestandsgebäude.  
Mit Manuela Scheidl.



**UPCOMING:**  
Nachsicht der Steuerschulden mit Lisa Brandauer.  
Release am 23.12.2025

**Zahlen, die uns beschäftigen:** **10**



Das Pariser Klimaschutzübereinkommen wurde vor 10 Jahren verabschiedet. Es hat sich viel Positives in diesem Jahrzehnt getan, wenngleich das Erreichen der gesteckten Ziele durch ans Mittelalter erinnernde Politströmungen („Die Erde ist eine Scheiße! Es gibt keine menschgemachte Erderwärmung!\") stark gefährdet ist. Deshalb: Dranbleiben, wir sitzen alle im selben Treibhaus!



## Energy Corner

### Wärme-Contracting im Wohnungseigentum

Der OGH stellt klar (**3 Ob 218/24s**): Ein erst nach dem Wohnungskauf freiwillig abgeschlossener Wärmelieferungsvertrag unterliegt nicht der Kontrolle nach § 38 WEG. Ohne ein vom Wohnungseigentumsorganisator vorgegebenes oder überbundenes Contracting-Modell liegt keine unbillige Beschränkung der Nutzungs- oder Verfügungsrechte vor. (LAG)



### NÖ: Batteriespeicher im Grünland

Die am 23.10.2025 beschlossene **Änderung** des NÖ ROG regelt erstmals Batteriespeicheranlagen im Grünland: Stand-alone-Anlagen sind nur mehr in der neu geschaffenen Widmungskategorie „Grünland-Batteriespeicheranlagen“ zulässig. Für vor dem 23.10.2025 eingeleitete Verfahren gilt diese Vorgabe nicht; daraus ist aber nicht zwingend zu schließen, dass Batteriespeicher im Grünland generell zulässig waren. Batteriespeicher, die direkt mit Windkraft- oder PV-Anlagen gekoppelt

sind („Co-Location“) können in der für die jeweilige Technologie vorgesehenen Widmungskategorie errichtet werden, wenn sie maximal die doppelte Speicherkapazität der Engpassleistung aufweisen. (MAH)



### Neues bei EAG-Förderung und Stromkennzeichnung

Ein Gesetz gegen die Säumigkeit bei der Verordnungserlassung: Mit der rezenten **EAG-Novelle** wurden Ausschreibungstermine und Volumina für die Marktprämie und den Investitionszuschuss im Jahr 2026 direkt im EAG festgelegt. Zudem wurden in Umsetzung der RED III die Fördervorgaben für Biomasse-Erzeugungsanlagen verschärft. Zudem hat die E-Control die **Kennzeichnungs-V** novelliert und Stromspeicher ab 250 kWh in die Herkunftsachweislogik integriert, was der Transparenz der Stromkennzeichnung zuträglich ist. Klargestellt wird zudem, dass innerhalb von Energiegemeinschaften für intern verbrauchten Strom keine Herkunftsachweise auszustellen sind. (STF/PFM)

## Splitter

### UVP-Pflicht für Stadtseilbahnen

Der VwGH stellte klar, dass Seilbahnen wie das Kahlenberg-Projekt grundsätzlich der UVP-Pflicht unterfallen können. Grundlage ist der weite Anwendungsbereich der UVP-RL, die auch „ähnliche Bahnen besonderer Bauart“ erfasst. Für künftige Stadtseilbahnprojekte ist daher im Rahmen einer Einzelfallprüfung das Erfordernis einer UVP zu prüfen. (VwGH vom 12.9.2025, **Ro 2025/03/0006**). (TAK)



### „Wesentlichkeit“ ist wesentlich

In einem Verwaltungsstrafverfahren wegen konsensloser Kapazitäts-erhöhung einer Abfallbehandlungsanlage hob der **VwGH** das Strafverfahrenkenntnis im Kern deshalb auf, weil im Vorwurf nicht konkret festgestellt wurde, ob die Änderung mit „erheblich“ nachteiligen Auswirkungen verbunden war. Zudem war unklar, ob der Revisionswerber auch vor der AWG-Novelle 2021 verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich war. (KEA)

### Grenzen der Aarhus Konvention

Handelt ein Organ in gesetzgeberischer Eigenschaft, scheidet ein nach der Aarhus Konvention bekämpfbarer Verwaltungsakt aus. Gesetzgebung liegt auch dann vor, wenn ein Rechtsakt auf die Notfall-Bestimmung des Art. 122 AEUV gestützt wurde und nicht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erging. Im Ausgangsfall gingen NGOs erfolglos gegen die EU-Notfallmaßnahmen-VO des Rates vor, mit der in der Energiekrise die Genehmigungsverfahren für die Erzeugung erneuerbarer Energien beschleunigt werden sollte (**EuG vom 12.11.2025, T-534/23**). (HAT)

## Verschlechterungsverbot im Lichte der RED III

Das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot nach § 104a WRG erfasst nicht jede entfernte Möglichkeit einer Zustandsverschlechterung.

Eine relevante Verschlechterung liege nur vor, wenn eine Verschlechterung um eine Zustandsklasse mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit fachlich fundiert prognostiziert werden könne. Damit folgt das LVwG einer pragmatischen, am Gesetzeswortlaut („zu rechnen ist“) orientierten Auslegung und grenzt sich von der besonders strengen Judikatur des EuGH im FFH-Gebietsschutz („Nullrisiko-Ansatz“) ab.

Zudem betont das Verwaltungsgericht in einer alternativ vorzunehmenden Interessenabwägung die Rolle der Kleinwasserkraft als wesentlichen Baustein für die Energiewende. Angesichts der gesetzlich verankerten Ausbauziele und des begrenzten, nur bei weitgehender Ausschöpfung realisierbaren Projektpotenzials in der Steiermark sei das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens besonders hoch. Unter ausdrücklichem Verweis auf die RED III leitet das Gericht ein hohes bzw. „überragendes“ öffentliches Interesse auch für ein Kleinwasserkraftwerk ab. Insgesamt schafft die Entscheidung einen praxisnahen Maßstab für die Anwendbarkeit des Verschlechterungsverbots und stärkt damit die Rechtssicherheit bei der Planung und Bewilligung von Kleinwasserkraftprojekten (**LVwG Steiermark 1.7.2025, 46.24-3807/2024**).

Florian Tockner, Graz



## Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Vorhaben in Natura-2000-Gebieten

Der VwGH stellt in seinem Erkenntnis vom 1.8.2025, **Ra 2024/04/0401**, klar, dass von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Natura-2000-Gebiets durch ein Vorhaben auszugehen ist, solange das Gebiet insgesamt in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt.

Unter Verweis auf die EuGH-Rechtsprechung verdeutlicht der VwGH die Abgrenzung von projektintegrierten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL sollen projektintegrierte Maßnahmen die durch das Projekt unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen verhindern oder verringern und so den günstigen Erhaltungszustand des Gebiets sichern. Sie können daher die Verträglichkeitsprüfung zugunsten des Vorhabens beeinflussen. Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL dienen dem Ausgleich verbleibender Beeinträchtigungen und dürfen in der Verträglichkeitsprüfung selbst gerade nicht berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Schwelle zur Verwirklichung des Tötungsverbots gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL verweist der VwGH auf ständige Rechtsprechung, wonach von der Verwirklichung des Verbotstatbestandes nur die absichtliche Tötung erfasst ist. Die bloße Möglichkeit der Tötung eines Exemplars begründet noch keinen Verstoß; erforderlich ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, die vom Projektwerber zumindest billigend in Kauf genommen wird.

Leonie Stürzenbaum, Salzburg

## Splitter

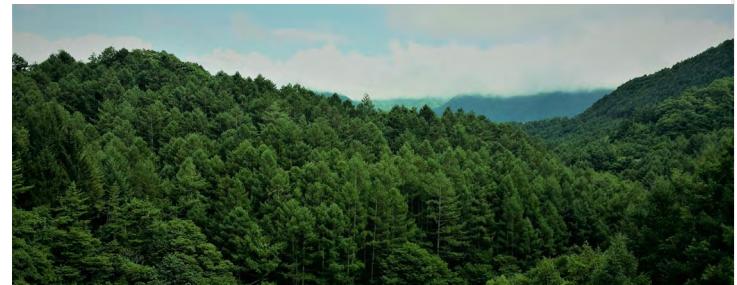
### Änderung der EU-AbfallrahmenRL

Die seit 16.10.2025 in Kraft stehende **Änderung der AbfallrahmenRL** beinhaltet insbesondere neue Zielvorgaben für Lebensmittelabfälle sowie die Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) für Textilien. Für betroffene Unternehmen und Behörden ergeben sich daraus neue Melde-, Sammel- und Nachweispflichten sowie zum Teil Kostentragungspflichten. Die EPR-Vorgaben sind bis 17.4.2028 umzusetzen. (SES)

### Waldfeststellung: einmaliger Nachweis reicht

Für die Begründung der Waldeigenschaft genügt nach Ansicht des VwGH ein **einmaliger Nachweis** innerhalb der letzten zehn Jahre (VwGH Ra 2024/10/0119). Eine lückenlose Bestandsaufnahme ist nicht

erforderlich. Eine Nichtbewaldung aufgrund **unerfüllter Aufforstungsauflagen** führt zudem nicht zum Verlust der Waldeigenschaft (VwGH Ra 2023/10/0438). Ein Berufen auf die eigene Pflichtverletzung ist unzulässig. (POA)



## NHP Inside

### NHP holt Umweltrechts-Experten Univ.-Prof. Daniel Ennöckl ins Team

Wir freuen uns sehr, Univ.-Prof. Daniel Ennöckl als Of Counsel bei NHP begrüßen zu dürfen. Er zählt zu den prägenden Rechtswissenschaftlern im österreichischen Umwelt-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Daniel Ennöckl ist Universitätsprofessor und leitet das Institut für Rechtswissenschaften an der Universität für Bodenkultur Wien. In den vergangenen Jahren bekleidet er zahlreiche hochrangige Funktionen, unter anderem als Aufsichtsratsvorsitzender des Umweltbundesamts, und ist seit 2022 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofs.

Seine umfangreiche Publikationstätigkeit – vom Handbuch Klimaschutzrecht bis zum UVP-G-Kommentar – unterstreicht seinen nachhaltigen akademischen Beitrag. Weniger bekannt: Bevor er die Universitätslaufbahn einschlug, hat er die Rechtsanwaltsprüfung mit Auszeichnung bestanden.

Als Of Counsel wird Daniel Ennöckl NHP insbesondere bei komplexen öffentlich-rechtlichen Fragestellungen und in umweltrechtlichen Verfahren unterstützen. Für seine Studierenden bleibt er der BOKU selbstverständlich als Professor erhalten.

Und noch ein Plus: Hündin Kaya hat bereits die Herzen des NHP-Teams erobert. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit!



### Zwei Klimaklagen beim EGMR gescheitert

EGMR weist zwar zwei Klimaklagen ab, trifft dabei aber Feststellungen, welche die Relevanz des Klimaschutzes im Rahmen der UVP stärken

In der Rechtssache **Greenpeace Nordic gegen Norwegen** stellt der EGMR fest, dass Vertragsstaaten dazu verpflichtet sind, bereits Erdölexplorationen einer angemessenen, rechtzeitigen und umfassenden UVP zu unterziehen, die insbesondere auch eine Bewertung der Klimawandelfolgen der anschließenden Gewinnung mitumfasst. Eine Verletzung der EMRK durch Norwegen erkannte der Gerichtshof im Ergebnis allerdings nicht, weil die im Ausgangsfall bekämpfte Entscheidung eigentlich schon nach norwegischem Recht unzulässig gewesen wäre. Das Urteil stärkt daher, ungeachtet der Abweisung, die klimaschutzbezogenen Pflichten der Vertragsstaaten.

Auch der Rechtssache Fliegenschnee u.a. gegen Österreich war kein Erfolg beschieden. Die Beschwerden der natürlichen Personen war schon mangels Opferstellung (kein Nachweis einer besonderen Beeinträchtigung durch den Klimawandel) unzulässig. Die Beschwerde einer NGO wurde als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, weil den Vertragsstaaten ein maßnamenbezogenes Ermessen bei der Erfüllung ihrer klimabezogenen Schutzpflicht zukommt. Der Wirtschaftsminister musste also dem Antrag auf Verbot des Einsatzes fossiler Brennstoffe bei gewissen wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht nähertreten.

**Theresa Tisch & Florian Stangl, Wien**

### Webinar Teil 2

Am 22.01.2026, um 14 Uhr, findet Teil 2 unseres NHP-Webinars „**Hochwasser- und Starkregenschutzmaßnahmen bei Gebäuden –** Handlungsleitfaden für Gemeinden, Bürgermeister und Planer – “ statt. Jetzt kostenlos anmelden unter: [marketing@nhp.eu](mailto:marketing@nhp.eu)



Medieninhaber/Herausgeber:

#### WIEN

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**

Reisnerstraße 53  
1030 Wien

+43 1 513 21 24  
office@nhp.eu  
www.nhp.eu

#### SALZBURG

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a  
5020 Salzburg

+43 662 90 92 33  
salzburg@nhp.eu  
www.nhp.eu

#### GRAZ

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**

Metahofgasse 16  
8020 Graz

+43 316 207 383  
graz@nhp.eu  
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: [www.nhp.eu/de/impressum](http://www.nhp.eu/de/impressum)